
Anleihebedingungen

der

Securo Pro Lux S.A. handelnd für das *Compartment*

VERIUS IHS II

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A193EK4

Wertpapierkennnummer (WKN): A193EK

Stand: 12. April 2022

1. ALLGEMEINES

In diesen Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in diesen *Anleihebedingungen* der *Schuldverschreibungen* zugewiesen werden.

1.1 Nennbetrag

1.1.1 Die Securo Pro Lux S.A., (die „**Emittentin**“), handelnd für ihr Compartment „VERIUS IHS II“ (das „**Compartment**“), begibt Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Millionen), die in bis zu 2.000 (in Worten: zweitausend) gemäß den Vorgaben der Ziffer 1.2 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Schuldverschreibungen* zu je EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) (die „**Schuldverschreibungen**“) eingeteilt sind.

1.1.2 Diese *Anleihebedingungen* gelten für das *Compartment*. Das Rechtsverhältnis zwischen den Inhabern der Anleihen („**Anleihegläubiger**“) und der *Emittentin* wird durch diese *Anleihebedingungen* und die Satzung der *Emittentin* geregelt.

1.2 Form und Verwahrung

1.2.1 Die *Schuldverschreibungen* werden von der *Emittentin* für das *Compartment* als Inhaberpapiere nach deutschem Recht begeben. Die *Schuldverschreibungen* werden ausschließlich an *Professionelle Kunden* (die „**Professionelle Kunden**“) im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (die „**MiFID II-Richtlinie**“) ausgegeben. Somit können ausschließlich *Professionelle Kunden* im Sinne des Anhangs II der *MiFID II-Richtlinie* *Anleihegläubiger* werden.

1.2.2 Die von der *Emittentin* begebenen *Schuldverschreibungen* sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Globalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Effektive Inhaberschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Inhaberschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

1.2.3 Die *Dauerglobalurkunde* wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearingsystem**“) entsprechend der anwendbaren Regeln und Vorschriften des *Clearingsystems* verwahrt. Die Inhaberschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der *Dauerglobalurkunde* in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften des *Clearingsystems* und der Börse Stuttgart übertragbar. Die *Emittentin* liefert zu diesem Zweck die *Dauerglobalurkunde* bei dem *Clearingsystem* ein.

1.3 Status

1.3.1 Die *Schuldverschreibungen* werden voraussichtlich zum 30. April 2022 am geregelten Markt der Börse Stuttgart, d.h. an einem geregelten Markt nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 *MiFID II-Richtlinie* („**Geregelter Markt**“) zum Handel zugelassen.

- 1.3.2 Die *Schuldverschreibungen* des *Compartments* begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte sowie an einem *Geregelten Markt* zum Handel zugelassene Verbindlichkeiten der *Emittentin*, handelnd für das *Compartiment*, und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die *Schuldverschreibungen* berechtigen die *Anleihegläubiger*, von der *Emittentin*, handelnd für das *Compartiment*, Zahlungen nach Maßgabe dieser *Anleihebedingungen* zu verlangen. Zahlungen an die *Anleihegläubiger* durch die *Emittentin* handelnd für das *Compartiment* hängen von den Ausschüttungen des *Referenzfonds* an die *Emittentin* bezogen auf das *Compartiment* ab. Der „*Referenzfonds*“ ist der VERIUS Immobilienfinanzierungsfonds (der „*Teilfonds*“), ein *Teilfonds* des VERIUS Capital SCS SICAV-RAIF, ein am 29. November 2017 als reservierter alternativer Investmentfonds in der Rechtsform einer einfachen Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple – S.C.S.*) aufgelegter Investmentfonds, gegründet gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (das „*Gesetz von 2016*“) und dem luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung (das „*Gesetz von 2013*“). Der *Teilfonds* ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt und sieht eine feste halbjährliche Verzinsung vor. Die Anlagepolitik des *Teilfonds* sieht die Bereitstellung mittel- bis langfristiger Finanzierungen im Rahmen des Erwerbs (durch Dritte) von Immobilien über Darlehen und *Schuldverschreibungen* vor. Die Darlehen bzw. *Schuldverschreibungen* sollen zur Finanzierung von in Deutschland sowie ggf. in Österreich und der Schweiz belegenen Immobilien dienen. Der *Teilfonds* wird keine Immobilien finanzieren, die außerhalb von Deutschland, Österreich oder der Schweiz belegen sind. Es wird auf das Emissionsdokument (das „*Emissionsdokument*“) des Referenzfonds verwiesen, welches diesen *Anleihebedingungen* als Anlage beigefügt ist.

- 1.3.3 Mit Erwerb der *Schuldverschreibung* wird der *Anleihegläubiger* Gläubiger der *Emittentin*. Es handelt sich bei den *Schuldverschreibungen* nicht um eine Beteiligung am Kapital der *Emittentin*. Die *Anleihegläubiger* erwerben keine Aktionärsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte bei Hauptversammlungen der *Emittentin* oder des *Referenzfonds*, oder Rechte zur Zeichnung von neu ausgegebenen Aktien der *Emittentin* oder des *Referenzfonds*. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, dem Verwaltungsrat der *Emittentin* oder des *Referenzfonds* Weisungen zu erteilen. Die *Anleihegläubiger* nehmen weder an Gewinnen noch an Verlusten der *Emittentin* teil, bezogen auf das *Compartiment* oder an Gewinnen und Verlusten des *Referenzfonds*; eine Nachschusspflicht der *Anleihegläubiger* besteht nicht.

- 1.3.4 Die Artikel 470-3 bis 470-20 des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (das „*Luxemburger Gesellschaftsgesetz*“) werden abbedungen.

2. AUFSTOCKUNG

Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, kann ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* begeben, auch über den Gesamtnennbetrag hinaus, wobei diese weiteren *Schuldverschreibungen* in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Begebungstages und gegebenenfalls des Emissionspreises, die gleichen Bedingungen wie die bereits begebenen *Schuldverschreibungen* haben.

3. VERZINSUNG

3.1 Fester Zinssatz

Die *Schuldverschreibungen* werden ab dem 23. Juli 2018 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“), bis zum 01. Januar 2024 (ausschließlich) vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 4.1 mit einem festen Zinssatz von 1,25% per annum (der „**Festzins**“) auf den jeweiligen *Restnennbetrag* und darüber hinaus vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 3 mit einem *Variablen Zins* verzinst. Der Zeitraum ab dem *Emissionstag* bis zum *Endfälligkeitstag* bezeichnet den Zinszeitraum (der „**Zinszeitraum**“).

3.2 Variabler Zins

3.2.1 *Anleihegläubiger* haben vorbehaltlich der Ziffer 4.1 einen Anspruch auf einen *variablen Zins* (der „**Variable Zins**“) auf den jeweiligen *Restnennbetrag*. Der *Variable Zins* setzt sich für jeden *Zinszahlungstag* aus den ausgeschütteten Erträgen der Anteile des *Referenzfonds* an das *Compartment* abzüglich aller Verbindlichkeiten der *Emittentin* und des *Compartments* gemäß Ziffer 4.1 zusammen. Dieser Anspruch auf den Variablen Zins entsteht, soweit die von der *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* in einem Geschäftsjahr erzielten und in der Gewinn- und Verlustrechnung der *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* erfassten Erträge die vorrangigen Verbindlichkeiten, wie unten in Ziffer 4.1 näher definiert, der *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* in diesem Geschäftsjahr übersteigen und an einem *Zinszahlungstag* die Voraussetzungen dieser Ziffer 3.2 sowie der Ziffer 4.1 vorliegen.

3.3 Zinszahlungstage

3.3.1 Die Zahlungen auf den *Festzins* sind halbjährlich nachträglich jeweils am 1. Juli und am 1. Januar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“, und der Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem weiteren *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum nächst folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) bzw. bis zum *Endfälligkeitstag* (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung war am 1. Juli 2019.

3.3.2 Zahlungen auf den *Variablen Zins* werden durch den Verwaltungsrat der *Emittentin* beschlossen, richten sich nach der Liquiditätslage des *Compartments* und können an jedem beliebigen *Zinszahlungstag* gezahlt werden, allerdings nur (i) nach Bildung einer *Liquiditätsreserve* gemäß Ziffer 4 und (ii) sofern der *Variable Zins* gemäß Ziffer 3.2 und 4.1 zahlbar ist.

3.3.3 Die letzte Zinszahlung erfolgt am *Endfälligkeitstag*; der *Endfälligkeitstag* gilt insoweit als *Zinszahlungstag*. Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet mit Ablauf des Tages, der dem

Endfälligkeitstag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden.

4. LIQUIDITÄTSRESERVE

4.1 Bildung einer Liquiditätsreserve und Zahlungsreihenfolge

a. Die *Emittentin* handelnd für das *Compartment* ist berechtigt, ab Begebung der *Schuldverschreibung* an jedem *Zinszahlungstag* bis zum letzten *Zinszahlungstag* vor dem *Endfälligkeitstag* erhaltene Erträge des *Referenzfonds* als *Liquiditätsreserve* bilanzwirksam einzubehalten (die „**Liquiditätsreserve**“). Die *Liquiditätsreserve* ab Begebung der *Schuldverschreibungen* und unter Berücksichtigung der Zahlungsreihenfolge soweit aufgefüllt, bis die *Liquiditätsreserve* die Bedienung des *Festzinses* bis zum *Endfälligkeitstag* sicherstellt. Sollte die *Liquiditätsreserve* zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausreichen, um die Bedienung des *Festzinses* bis zum *Endfälligkeitstag* sicherzustellen, wird die *Liquiditätsreserve* unter Berücksichtigung der Zahlungsreihenfolge wieder aufgefüllt. Die *Emittentin* wird Guthaben zugunsten des *Compartments* am jeweiligen *Zinszahlungstag* sowie am *Endfälligkeitstag* für die folgenden Zwecke und in der folgenden Reihenfolge („**Zahlungsreihenfolge**“) verwenden, soweit der jeweilige Betrag fällig und zahlbar ist:

- (i) Zahlung der bestehenden Steuerverbindlichkeiten der *Emittentin* bzw. weiterer gesetzlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* beziehungsweise und soweit einschlägig des *Compartments*;
- (ii) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, welche in Zusammenhang mit den *Transaktionsverträgen* stehen, wie beispielsweise Kosten (u.a. für Berater, einschließlich Rechtsberatungskosten) und Gebühren an Drittparteien;
- (iii) Zahlung des *Festzinses* gemäß Ziffer 3.1;
- (iv) Bildung und ggfls. Auffüllung der *Liquiditätsreserve* gemäß Ziffer 4.1;
- (v) Zahlung des Rückzahlungsbetrags der *Schuldverschreibungen* in Einklang mit den Vorgaben des Abschnitts 5.2.;
- (vi) Zahlung von *Variablen Zinsen* gemäß Ziffer 3.2; und
- (vii) Zahlung des Rückzahlungsbetrags der *Schuldverschreibungen*.

Zahlungen der *Emittentin* für das *Compartment* erfolgen ausschließlich in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln. Nur soweit nach Erfüllung der Verpflichtungen einer Stufe der *Zahlungsreihenfolge* noch liquide Mittel vorhanden sind, erfolgt eine Zahlung auf die nachrangig geregelten Verbindlichkeiten. Innerhalb einer Stufe aufgeführte Verbindlichkeiten sind untereinander gleichrangig; ihre Erfüllung erfolgt gegebenenfalls anteilig.

4.2 Ausschüttung der Liquiditätsreserve

Soweit am *Endfälligkeitstag* bei der *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* eine *Liquiditätsreserve* vorhanden ist, wird die *Emittentin* handelnd für das *Compartment* die *Liquiditätsreserve* an die *Anleihegläubiger* ausschütten.

5. ENDFÄLLIGKEIT & TILGUNG; VORZEITIGE TILGUNG; RÜCKKAUF

5.1 Endfälligkeit

5.1.1 Der *Endfälligkeitstag* der *Schuldverschreibungen* ist der 1. Januar 2024, oder der Tag, an dem der *Emittentin* eine Kündigungserklärung gemäß Ziffer 6.3 zugeht oder eine Kündigung der *Emittentin* bzw. vorzeitige Rückzahlung gemäß Ziffern 5.1.3, 5.2 und 5.3 bekannt gemacht worden ist („**Endfälligkeitstag**“).

5.1.2 Am *Endfälligkeitstag* wird die *Emittentin* den offenen Restnennbetrag der Anleihen zurückzahlen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 4.1.

5.1.3 Die *Emittentin* handelnd für das *Compartment* ist jederzeit berechtigt, die noch ausstehenden *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der Ziffer 5.2. insgesamt, nicht jedoch teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen durch Bekanntmachung zu kündigen; der Tag des Fristendes gilt als *Endfälligkeitstag* im Sinne der Ziffer 5.1.1. Die Kündigungserklärung der *Emittentin* muss den *Endfälligkeitstag* angeben.

5.1.4 Bei Endfälligkeit werden die *Schuldverschreibungen* zu ihrem am *Endfälligkeitstag* festgestellten *Restnennbetrag* (i) zuzüglich des *Festzinses* sowie aufgelaufener *VariablerZinsen*, (ii) zuzüglich von Beträgen gemäß Ziffer 4.2, sofern die *Schuldverschreibungen* nicht vorzeitig getilgt oder zurückgekauft worden sind (der „**Rückzahlungsbetrag**“).

5.1.5 Der *Rückzahlungsbetrag* wird spätestens sechs Kalendermonate nach dem *Endfälligkeitstag* (der „**Rückzahlungstag**“) zur Zahlung fällig.

5.2 Vorzeitige Tilgung

Erhält die *Emittentin* aus ihrer Beteiligung an dem *Referenzfonds* vor dem *Endfälligkeitstag* Rückzahlungen auf ihr eingelegtes Beteiligungskapital, wird die *Emittentin* handelnd für das *Compartment* den Betrag des zurückgezahlten Kapitals an die *Anleihegläubiger* pro rata im Verhältnis des Nennbetrags der *Schuldverschreibungen* des jeweiligen *Anleihegläubigers* zum *Restnennbetrag* der *Schuldverschreibungen* als Tilgung auf die *Schuldverschreibungen* zahlen (die „**Vorzeitige Tilgung**“). Die *Emittentin* handelnd für das *Compartment* hat die *Vorzeitige Tilgung* an dem *Zinszahlungstag* zu leisten, der mindestens zehn (10) Bankarbeitstage dem Tag nachfolgt, an dem die *Emittentin* die Rückzahlung erhalten hat.

5.3 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise die von ihr begebenen *Schuldverschreibungen* ankaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr für Rechnung des *Compartment* gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

6. AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER

6.1 Kündigung der Schuldverschreibungen

Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* zu kündigen und den ausstehenden *Rückzahlungsbetrag* zur Rückzahlung fällig zu stellen, falls

- (a) die *Emittentin* handelnd für das *Compartment* Kapital oder beanspruchbare Zinsen, letztere vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffer 4.1, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- (b) die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (Zahlungseinstellung);
- (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der *Emittentin* oder des *Compartments*, eröffnet wird oder die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer *Anleihegläubiger* anbietet oder trifft oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, oder das *Compartment* beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (d) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der *Emittentin*, der Garantin oder der Tochtergesellschaft der *Emittentin*, einschließlich aller Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* hat.

6.2 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht der *Anleihegläubiger* erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

6.3 Form der Benachrichtigung oder der Kündigung

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Ziffer 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß Ziffer 6.1 ergibt.

7. KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN

Bei Vorliegen eines der nachstehend beschriebenen Kündigungsereignisse ist die *Emittentin* berechtigt, aber nicht verpflichtet, die *Schuldverschreibungen* durch Mitteilung gemäß Ziffer 17 dieser *Anleihebedingungen* und unter Angabe des Kündigungsereignisses außerordentlich zu kündigen und gegen Zahlung des ausstehenden *Rückzahlungsbetrags* vorzeitig

zu tilgen. Mit der Zahlung des ausstehenden *Rückzahlungsbetrages* erlöschen alle weiteren Ansprüche der *Anleihegläubiger*.

Ein Kündigungsereignis bezeichnet insbesondere die folgenden Ereignisse, soweit ein solches nach einer im billigen Ermessen getroffenen Feststellung der *Emittentin* eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die *Schuldverschreibungen* hat:

- (a) Ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die *Emittentin* anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der *Emittentin* wurde beantragt;
- (b) Die *Emittentin* verliert ihren Status oder eine gegebenenfalls erteilte Genehmigung bzw. Zulassung gemäß dem Verbriefungsgesetz;
- (c) Der Eintritt solcher Ereignisse, die sich dauerhaft nachteilig auf die Fähigkeit der *Emittentin* auswirken, ihre Verpflichtungen aus diesen *Anleihebedingungen* zu erfüllen, insbesondere eine vorzeitige vollständige Rückzahlung des Darlehensvertrags;
- (d) Die *Emittentin* stellt nach billigem Ermessen fest, dass (i) die Erfüllung der Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* nach den anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer Verwaltungsbehörde, eines Gesetzgebers oder eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird oder (ii) der *Emittentin* erheblich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* entstehen (unter anderem auf Grund einer Erhöhung der Steuerpflicht, einer Verringerung der Steuervorteile oder anderen für die steuerliche Situation nachteiligen Auswirkungen);
- (e) Die *Emittentin* ist nicht in der Lage, in wirtschaftlich vernünftiger Weise (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, die zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* notwendig sind oder sie (ii) ist nicht in der Lage, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, erlangen oder weiterzuleiten;
- (f) Die *Emittentin* muss im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, die zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* notwendig sind oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurück zu gewinnen oder weiterzuleiten.

8. ÜBERTRAGUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

8.1 Freie Übertragbarkeit

- 8.1.1 Die *Schuldverschreibungen* sind als Miteigentumsanteile an der *Dauerglobalurkunde* in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften des *Clearingsystems* und der Börse Stuttgart frei übertragbar.

9. RÜCKGABERECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Neben dem Außerordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziffer 6 steht den *Anleihegläubigern* kein Rückgaberecht der gehaltenen *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* vor dem *Endfälligkeitstag* zu.

10. ZAHLUNGEN, LIEFERUNGEN, BERECHNUNGEN, FESTSTELLUNGEN

- 10.1 Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* werden an dem entsprechenden Zinszahlungs- beziehungsweise *Endfälligkeitstag*, an dem diese Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieser *Anleihebedingungen* fällig werden, von der *Emittentin* mittels des Administrators geleistet.
- 10.2 Sämtliche Zahlungen gemäß diesen *Anleihebedingungen* erfolgen in Übereinstimmung mit der *Zahlungsreihenfolge* gemäß Ziffer 4.1.
- 10.3 Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in Euro (EUR) durch Überweisung auf ein auf EUR lautendes Konto.
- 10.4 Die *Emittentin* sowie die *Anleihegläubiger* verzichten hiermit auf jegliche Aufrechnungsrechte gegen beziehungsweise aus Ansprüche(n) aus den *Schuldverschreibungen* sowie auf die Ausübung jeglicher Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder anderer Rechte, durch die die Ansprüche eines *Anleihegläubigers* beziehungsweise der *Emittentin* beeinträchtigt werden könnten.

11. AUFRECHNUNGSVERBOT

Die *Emittentin* sowie die *Anleihegläubiger* verzichten hiermit auf jegliche Aufrechnungsrechte gegen beziehungsweise aus Ansprüche(n) aus den *Schuldverschreibungen* sowie auf die Ausübung jeglicher Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder anderer Rechte, durch die die Ansprüche eines *Anleihegläubigers* beziehungsweise der *Emittentin* beeinträchtigt werden könnten.

12. ZUSICHERUNGEN DER EMITTENTIN

Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, sichert den *Anleihegläubigern* zu, dass am Tag der Begebung der *Schuldverschreibungen* und bis zum *Endfälligkeitstag* die folgenden Feststellungen zutreffend sind:

- (a) Die *Emittentin* ist eine nach luxemburgischem Recht wirksam errichtete, bestehende und im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 150.232 registrierte Aktiengesellschaft (*société anonyme*).
- (b) Die Begebung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* und die Erfüllung der

Verpflichtungen darunter verstoßen nicht gegen gesetzliche und satzungsmäßige Verpflichtungen der *Emittentin* und die *Emittentin* hat sämtliche gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt.

- (c) Soweit erheblich für den Geschäftsbetrieb der *Emittentin* und die Wirksamkeit der Begründung der *Schuldverschreibungen*, übt die *Emittentin* ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften aus und befolgt alle einschlägigen behördlichen Regelungen und Anweisungen.
- (d) Die *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* ist weder insolvent noch droht eine Insolvenz. Gegen die *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* oder das *Compartment* wurde weder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, noch wurde ein solches Verfahren eröffnet. Die *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* oder das *Compartment* befindet sich nicht in Liquidation und es ist auch kein entsprechender Liquidationsbeschluss gefasst.

13. PFLICHTEN DER EMITTENTIN

Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, verpflichtet sich, solange die *Schuldverschreibungen* ausstehen,

- (a) die eingenommenen Nennbeträge der *Schuldverschreibung* aus der Begebung der *Schuldverschreibungen* des *Compartments* abzüglich einem auf die Kosten des *Compartments* entfallenden Betrages zur Investition in den *Referenzfonds* durch Ankauf von Anteilen des *Referenzfonds* zu verwenden;
- (b) sämtliche Ansprüche unter den *Schuldverschreibungen*, sofern und soweit diese bestehen, zahlbar und fällig sind, stets fristgerecht zu erfüllen;
- (c) weder selbst noch über eine Tochtergesellschaft eine Ausschüttung aus dem *Compartment* an ihre Aktionäre oder eine Nahestehende Person vorzunehmen. „Nahestehende Person“ bezeichnet jede (natürliche oder juristische) Person, die mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die *Emittentin* ausübt; einen Anteil am Unternehmen hält, der maßgeblichen Einfluss gewährt; an einer gemeinschaftlichen Führung beteiligt ist; Unternehmen, an denen die Aktionäre der *Emittentin* und / oder deren mittelbare oder unmittelbare Gesellschafter bzw. Aktionäre (einzeln oder gemeinschaftlich, mittelbar oder unmittelbar) beteiligt sind; ein Partner bei einem Joint Venture ist; ferner eine Person, die in der *Emittentin* eine Schlüsselposition bekleidet oder ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person, die eine oder mehrere Gesellschaften der Gruppe hält;
- (d) ihren Geschäftsbetrieb stets in Übereinstimmung mit den jeweiligen branchenüblichen Standards und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und zu betreiben;
- (e) die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen zubeschaffen und für deren Aufrechterhaltung zu sorgen;

- (f) alle anwendbaren Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen Regelungen oder Anweisungen behördlicher Stellen zu beachten, welche für ihren Geschäftsbetrieb erheblich sind;
- (g) (g) keine anderen Verpflichtungen einzugehen, als diejenigen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den folgenden Verträgen (zusammen „**Transaktionsverträge**“) ergeben:
 - (A) dem Kontoeröffnungsvertrag zum Zwecke der Verwaltung des oder der, für die *Emittentin* für das *Compartment* eröffneten, Konto(s);
 - (B) im Zusammenhang mit dem *Compartment* bzw. aus den sonstigen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der *Emittentin* im Zusammenhang mit dem *Compartment* abgeschlossenen Verträgen; und/oder
 - (C) dem in Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb der *Emittentin* mit Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A. als Administrator (der „**Administrator**“) abgeschlossenen Verwaltungs-; Domicil- und Vertretungsstellenvertrag;
 - (D) dem in Zusammenhang mit der Funktion als Zahl- und Abwicklungsstelle mit der Hauck & Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg (die „**Zahl- und Abwicklungsstelle**“) abgeschlossenen *Zahl- und Abwicklungsstellenvertrag*;
 - (E) die Zeichnungsvereinbarungen gegenüber dem *Referenzfonds*;
- (h) keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich auf Grund der oder im Zusammenhang mit diesen *Anleihebedingungen* und den *Transaktionsverträgen* ergeben;
- (i) Verbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem *Compartment* stehen, auf andere *Compartments* zu beschränken und in alle künftigen Vereinbarungen über Verpflichtungen des *Compartment* Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Bestimmungen in Ziffer 14 entsprechen.

14. BESCHRÄNKTER RÜCKGRIFF UND VERZICHT

14.1 Zusagen der Anleihegläubiger

Die *Anleihegläubiger* erklären sich ausdrücklich damit einverstanden und akzeptieren, dass die *Emittentin*:

- (a) dem luxemburgischen Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 unterliegt; und
- (b) durch Beschluss des Verwaltungsrats das *Compartment* gegründet wurde, dem alle Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit den Anleihen zugeordnet werden.

Folglich steht das Vermögen des *Compartments* ausschließlich der Befriedigung der Ansprüche der *Anleihegläubiger* und der Ansprüche aller übrigen Gläubiger, deren Ansprüche bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/Liquidierung des *Compartments* entstanden sind oder entstehen, zur Verfügung.

14.2 Beschränkung der Haftung auf Vermögenswerte des Compartments

Ansprüche der *Anleihegläubiger* aus den *Schuldverschreibungen* sind auf die Vermögenswerte des *Compartments* und die Erlöse dieser Vermögenswerte des *Compartments* (die „*Erlöse*“) beschränkt und die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, diese Ansprüche aus ihren sonstigen Vermögenswerten und Geldmitteln zu erfüllen. Insbesondere stehen der *Emittentin* zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* keine Ansprüche aus Verträgen und/oder Sicherheiten zur Verfügung, die die *Emittentin* in Bezug auf andere Wertpapieremissionen oder andere ihr zuzurechnender Teilvermögen abgeschlossen oder erworben hat oder in Zukunft abschließen oder erwerben wird. Über die Verteilung des *Erlöses* aus der Verwertung der Vermögenswerte hinaus, ist die *Emittentin* zu keinen weiteren Zahlungen an die *Anleihegläubiger* verpflichtet.

14.3 Keine Haftung für weitere Fehlbeträge

Falls die Vermögenswerte des *Compartments* und die *Erlöse* zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der *Anleihegläubiger* aus den *Schuldverschreibungen* nicht ausreichen, haftet die *Emittentin* nicht für weitere Fehlbeträge gegenüber den *Anleihegläubigern* und die *Anleihegläubiger* können keine weiteren Ansprüche aus anderen Rechten gegen die *Emittentin* geltend machen.

14.4 Verzicht auf Insolvenzantragstellung

Die *Anleihegläubiger* verpflichten sich, keinen Insolvenzantrag gegen die *Emittentin* zu stellen oder in sonstiger Weise die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Sanierungsverfahrens gegen die *Emittentin* zu beantragen sowie auf Anträge zur Pfändung von Vermögenswerten der *Emittentin*, sowohl solchen des *Compartments* als auch solchen, die nicht dem *Compartment* zugeordnet sind, zu verzichten.

15. WÄHRUNG; ZAHLUNGEN

15.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* werden in EUR geleistet.

15.2 Durchführung von Zahlungen

Die *Emittentin* wird gemäß den *Anleihebedingungen* Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibung* bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die *Zahl- und Abwicklungsstelle* an das *Clearing-system* zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger* zahlen. Diese Zahlungen haben für die *Emittentin* in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen *Anleihegläubigern*.

15.3 Fälligkeitstag/Bankarbeitstag

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden.

„Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Luxemburg und Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

16. STEUERN

16.1 Einbehalte von Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die *Emittentin* ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abzuziehen oder einzuhalten. In diesem Fall leistet die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, die entsprechenden Zahlungen nacheinem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden, jeweils für Rechnung des *Compartments*. Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die *Anleihegläubiger* irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

16.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern

Alle Zahlungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* unterliegen der Besteuerung aufgrund sämtlicher steuerrechtlicher und anderer Gesetze und Regelungen. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, sondern der jeweilige Anteilsgläubiger ist verpflichtet, die auf die *Schuldverschreibungen* entfallenden Steuern, Zuschläge, Abzüge etc. zu zahlen. Die *Emittentin* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Beträge bei Zahlungen aufgrund der *Schuldverschreibungen* an den *Anleihegläubiger* in Abzug zu bringen.

17. MITTEILUNGEN

17.1 Mitteilungen an Inhaber der Schuldverschreibungen

Mitteilungen an die *Anleihegläubiger* erfolgen in deutscher oder englischer Sprache im Ermessen der *Emittentin* durch eingeschriebenen Brief oder als E-Mail an die E-Mail-Adresse des *Anleihegläubigers*. Mitteilungen an die *Anleihegläubiger* können auch durch das *Clearingsystem* nach den für das *Clearingsystem* geltenden Regelungen veröffentlicht werden. Die *Emittentin* kann Mitteilungen gegenüber den *Anleihegläubigern* entsprechend dieser Vorgaben an das *Clearingsystem* übermitteln. Mitteilungen werden am siebten Tag nach

dem Tag der Übermittlung der Mitteilung an das *Clearingsystem* gegenüber dem *Anleihegläubiger* wirksam.

17.2 Mitteilungen gegenüber der Emittentin

Mitteilungen der Inhaber der *Schuldverschreibungen* gegenüber der *Emittentin* haben an folgende Anschrift zu erfolgen: Securo Pro Lux S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, L- 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

18. VERJÄHRUNG

Sofern die Verpflichtungen der *Emittentin* zur Zahlung von Kapital und Zinsen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* nicht schon gemäß anderer Bestimmungen dieser *Anleihebedingungen* erlöschen, verjähren diese Verpflichtungen

- (a) im Fall der Verpflichtung zur Zahlung des Kapitals nach Ablauf von zehn (10) Jahren nach dem jeweiligen Tag, an dem die die Zahlung des Kapitals fällig wurde; und
- (b) im Fall der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach dem jeweiligen Tag, an dem die Zahlung des Zinses fällig wurde.

19. INFORMATIONSPFLICHTEN

19.1 Zurverfügungstellung des Jahresabschlusses

19.2 Den *Anleihegläubigern* stehen folgende Informationsrechte hinsichtlich der *Emittentin* zu:

Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, ist verpflichtet, den *Anleihegläubigern* innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss der *Emittentin* nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

Die *Emittentin*, handelnd für das *Compartment*, ist verpflichtet, den *Anleihegläubigern* sämtliche wesentlichen anderen Informationen inklusive eines quartalsweise von der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* bereitgestellten Reportings zu übermitteln, die die *Emittentin* in Bezug auf die Vermögenswerte des *Compartment* erhält, vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

19.3 Weitere Informationsrechte ergeben sich aus Artikel 461-6 des *Luxemburger Gesellschaftsgesetzes* vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften („**Gesetz von 1915**“). Die vorstehend in 19.2 genannten Informationen werden von der *Emittentin* innerhalb von zwanzig (20) Bankgeschäftstagen nach Erhalt bzw. nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses an die *Anleihegläubiger* übermittelt. Die Übermittlung der in dieser Ziffer 19 erwähnten Informationen steht unter dem Vorbehalt des Erhalts der entsprechenden Informationen durch die *Emittentin*.

19.4 Informationsrechte und alle sonstigen Rechte, die der *Emittentin* handelnd für Rechnung des *Compartment* zustehen, werden von der *Emittentin* im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt.

19.5 Information von wesentlichen Ereignissen

Die *Emittentin* muss den *Anleihegläubigern* wesentliche Ereignisse, die sie, das *Compartment* oder die *Schuldverschreibungen* unmittelbar betreffen und Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Leistung von Zins und Tilgung haben, unverzüglich mitteilen. Als wesentliche Ereignisse gelten insbesondere:

- (a) Über das Vermögen der *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* oder über das *Compartment* wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein entsprechendes Insolvenzverfahren wird eröffnet;
- (b) Die *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* oder das *Compartment* ist zahlungsunfähig oder überschuldet; oder
- (c) Es wird ein Beschluss über die Liquidation der *Emittentin* bezogen auf das *Compartment* gefasst.

19.6 Über die in dieser Ziffer 19 niedergelegten Informationsrechte stehen den *Anleihegläubigern* keine weiteren Informationsrechte zu.

20. ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

20.1 *Anleihegläubiger*, welche *Schuldverschreibungen* im Nennwert von insgesamt mindestens 20% des gesamten Nennwerts aller für das *Compartment* ausstehenden *Schuldverschreibungen* auf sich vereinigen, können von der *Emittentin* schriftlich verlangen, eine *Anleihegläubigerversammlung* einzuberufen („*Anleihegläubigerversammlung*“). Sie haben ihrem Verlangen eine geeignete Tagesordnung beizufügen. Die *Emittentin* ist ermächtigt, diese Tagesordnung zu ergänzen. Die *Emittentin* hat die *Anleihegläubigerversammlung* innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Tagesordnung einzuberufen. Die *Emittentin* kann auch aufgrund eigener Initiative unter Angabe einer entsprechenden Tagesordnung eine *Anleihegläubigerversammlung* einberufen.

20.2 Mit der Einberufung der *Anleihegläubigerversammlung* hat die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* die Beschlussunterlagen zu übersenden. Die Beschlussunterlagen haben neben der Tagesordnung und den Beschlussgegenständen auch gegebenenfalls erforderliche erläuternde Unterlagen sowie bei Einberufung einer *Anleihegläubigerversammlung* die Angabe von Tag, Zeit und Ort der *Anleihegläubigerversammlung* zu beinhalten. Zwischen Versand der Einberufung einschließlich der Beschlussunterlagen und dem Tag, an dem die *Anleihegläubigerversammlung* stattfinden soll, sollen grundsätzlich mindestens acht (8) Bankgeschäftstage liegen. Diese Frist kann in zu begründenden Eilfällen auf drei (3) Bankgeschäftstage verkürzt werden.

20.3 Jeder *Anleihegläubiger* kann an einer *Anleihegläubigerversammlung* mittels einer Audiokonferenz, einer Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel teilnehmen, sofern dies technisch machbar ist und hierdurch (i) alle Versammlungsteilnehmer zweifelsfrei als *Anleihegläubiger* identifiziert werden können, (ii) die *Anleihegläubiger*, die an der *Anleihegläubigerversammlung* teilnehmen, miteinander sprechen und sich gegenseitig hören können, (iii) die *Anleihegläubigerversammlung* ohne Unterbrechung durchgeführt werden

- kann und (iv) die *Anleihegläubiger* sich ordentlich beraten können. *Anleihegläubiger*, die auf diesem Wege an einer *Anleihegläubigerversammlung* teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.
- 20.4 Die *Anleihegläubigerversammlung* wird durch einen Vertreter der *Emittentin* geleitet. Jeder *Anleihegläubiger* kann sich bei einer *Anleihegläubigerversammlung* durch eine andere von ihm ernannte Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht im Original oder per Fax vorgelegt wird. Wenn alle *Anleihegläubiger* in einer *Anleihegläubigerversammlung* anwesend oder vertreten sind, und wenn diese angeben, dass sie über die Tagesordnung informiert wurden, kann die *Anleihegläubigerversammlung* ohne Beachtung der Vorgaben des Absatzes 20.2 abgehalten werden.
- 20.5 Statt einer *Anleihegläubigerversammlung* kann die *Emittentin* auch eine Beschlussfassung der *Anleihegläubiger* über die Tagesordnungspunkte im schriftlichen Abstimmungsverfahren per Brief, Fax, E-Mail oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel herbeiführen. In diesem Fall wird die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* die Beschlussunterlagen im Sinne des Absatzes 20.2 zuleiten und den *Anleihegläubigern* den Tag benennen, bis zu welchem sie ihre Stimme abgeben können („**Abstimmungstag**“). Die Abstimmungsfrist soll zehn (10) Bankgeschäftstage ab dem Versand der Beschlussunterlagen betragen und kann in zu begründenden Eilfällen auf bis zu drei (3) Bankgeschäftstage verkürzt werden. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der abgegebenen Stimme bei der *Emittentin*. Ein Beschluss der *Anleihegläubiger* im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist mit Ablauf des *Abstimmungstages* gefasst.
- 20.6 Jede *Schuldverschreibung* gewährt eine Stimme. Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen mit drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 20.7 Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der *Anleihegläubigerversammlung* bzw., falls die Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgt ist, von der *Emittentin* zu unterzeichnen und allen *Anleihegläubigern* in einfacher Abschrift zu übersenden ist. Die Niederschrift hat mindestens den Zeitpunkt, den Ort, die anwesenden und vertretenen *Anleihegläubiger*, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften und den Inhalt der gefassten Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse und die Art und Weise der Beschlussfassung zu enthalten.
- 20.8 Vorbehaltlich der im Rahmen eines Beschlusses der Aktionäre der *Emittentin* zu fassenden Entscheidungen, erfordern die folgenden Angelegenheiten die Zustimmung der *Anleihegläubiger* durch Beschluss:
- (a) Vorzeitige Liquidation des *Compartments*;
 - (b) Wechsel der *Emittentin* (z.B. durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft) bzw. Änderung der Nationalität, des Zwecks und/oder der Rechtsform der *Emittentin*; und/oder

20.9 Änderungen der *Anleihebedingungen*, soweit diese Änderungen nicht von Ziffer 21.1 erfasst werden.

20.10 Durch die *Schuldverschreibungen* wird keine Personengesellschaft zwischen der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* begründet, insbesondere keine stille Gesellschaft oder eine sonstige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts („*GbR*“).

21. VERSCHIEDENES

21.1 Änderung der Anleihebedingungen

21.1.1 Die *Emittentin* ist berechtigt, jeweils ohne die Zustimmung der *Anleihegläubiger*, an diesen *Anleihebedingungen* in der Form, die die *Emittentin* für notwendig oder wünschenswert hält, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, sofern die Änderung oder Ergänzung:

- formaler, geringfügiger oder technischer Natur ist;
- zur Behebung eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers erfolgt;
- zur Behebung einer Mehrdeutigkeit erfolgt;
- zur Berichtigung eines Fehlers oder einer Auslassung erfolgt, wenn ohne eine solche Berichtigung die *Anleihebedingungen* nicht die beabsichtigten Bedingungen, zu denen die *Schuldverschreibungen* begeben wurden, darstellen würden;
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen oder Rechte der *Anleihegläubiger* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* hat. Eine wesentliche nachteilige Auswirkung in diesem Sinne liegt z.B. im Falle der Verlängerung des *Endfälligkeitstages* oder der Änderung des Auszahlungsprofils vor.

21.1.2 Eine solche Änderung bzw. Ergänzung wird gemäß ihren Bestimmungen wirksam, ist für die *Anleihegläubiger* bindend und wird den *Anleihegläubigern* gemäß Ziffer 17 bekannt gemacht. Eine versäumte Übermittlung einer solchen Mitteilung oder deren Nichterhalt beeinträchtigt die Wirksamkeit der betreffenden Änderung bzw. Ergänzung nicht, wird aber ab Kenntnis des Versäumnisses nachgeholt.

21.1.3 Die *Emittentin* ist berechtigt, jeweils mit vorheriger Zustimmung von mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Stimmen der *Anleihegläubiger*, wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen der *Anleihebedingungen* vorzunehmen. Soweit und solange die *Schuldverschreibung* von (i) gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie von sozialen Pflegeversicherungen, (ii) Investoren, für die durch gesetzlichen Verweis (insbesondere § 171e Abs. 2a Sozialgesetzbuch (*SGB*) V) die Regelungen der §§ 80ff. Sozialgesetzbuch (*SGB*) IV für Anwendbar erklärt werden oder (iii) Investoren, welche sich freiwillig den Regelungen der §§ 80ff. *SGB* IV unterworfen haben („*SGB-Investoren*“) als Rücklage bzw. Mittel gehalten werden, können diese Regelung sowie die Regelungen in Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3 sowie Ziffer 11 nur mit Zustimmung der betreffenden *SGB-Investoren* geändert werden.

21.2 Rating

Im Ermessen der *Emittentin* kann für die *Schuldverschreibungen* ein Rating durch eine Ratingagentur vergeben werden, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder zertifiziert wurde. Die aktuellste Fassung des Ratingserhalten die *Anleihegläubiger* auf Anfrage von der *Emittentin* schriftlich zur Verfügung gestellt.

21.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* ist Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

21.4 Anwendbares Recht

21.5 Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie sämtliche sich aus den *Schuldverschreibungen* und diesen *Anleihebedingungen* ergebenden Rechte und Pflichten der *Anleihegläubiger* und der *Emittentin* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.6 Gerichtsstand

Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen *Anleihebedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist München, Bundesrepublik Deutschland. Weitere allgemeine und besondere Gerichtsstände werden ausgeschlossen.

21.7 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser *Anleihebedingungen* insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser *Anleihebedingungen* nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

21.8 Erfüllungsgehilfen

Der *Administrator* sowie die *Zahl- und Abwicklungsstelle* handeln in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und stehen in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den *Anleihegläubigern*.